



BU Nr. 128/2015

Feststellung der Jahresrechnung 2014

| Gremium | am | |
|----------------------|------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 17.09.2015 | öffentlich |
| Gemeinderat | 07.10.2015 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Feststellung der Jahresrechnung 2014 entsprechend Seite 3 des beigefügten Rechenschaftsberichtes.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

25.06.2015, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung

Fachbereich
Finanzverwaltung
Oberbürgermeister

Person
Weingärtner, Ralf
Oswald, Jürgen

Datum
30.06.2015
01.07.2015

Sachverhalt:

Nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Nach § 110 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen; nach der Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes kann die Feststellung erfolgen.

Die Bestandteile der Jahresrechnung ergeben sich aus den §§ 39 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).